

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT
REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

HEFT 101

Dr. Niklas Ganssaug

**ELEKTRONISCHE DOKUMENTE IN DER SCHIFFFAHRT
AM BEISPIEL VON
ELEKTRONISCHER RECHNUNG UND
ELEKTRONISCHEM KONNESSEMENT**

HAMBURG 2006

**ELEKTRONISCHE DOKUMENTE IN DER SCHIFFFAHRT
AM BEISPIEL VON
ELEKTRONISCHER RECHNUNG UND
ELEKTRONISCHEM KONNESSEMENT**

Vortrag

von

Dr. Niklas Ganssaug

gehalten vor dem
Deutschen Verein für Internationales Seerecht
am 20. September 2005

HAMBURG 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	1
II. Die elektronische Rechnung	2
1. Übermittlung einer Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur	4
2. Übermittlung einer Rechnung im EDI-Verfahren	7
a) Rechtliche Probleme des EDI-Verfahrens	8
aa) Sicherstellung von Echtheit und Unversehrtheit	8
bb) Zusammenfassende Rechnung	9
cc) Doppelte Rechnungsstellung	9
b) Zusammenfassung	10
3. Übermittlung einer Rechnung in sonstiger Weise	10
III. Das elektronische Konnossement	11
1. Einführung	11
2. Das ausschließlich elektronische Konnossement	13
a) Das BOLERO Bill of Lading	14
b) Lösungsansatz und Probleme	15
aa) Versicherungsschutz durch P&I-Clubs	16
bb) Kompatibilität mit anderen Dokumenten	17
cc) Umwandlung in Papierform	17
dd) Zusammenfassung	18
3. Das elektronisch übermittelte Konnossement	18
a) Probleme der Praxis	19
aa) Anwendbares Recht	19
bb) Ausstellungsort	20
cc) Erforderlichkeit der eigenhändigen Unterschrift	21
dd) Ersetzbarkeit der eigenhändigen Unterschrift	21
ee) ERA 500	22
b) Zusammenfassung	22
IV. Schlussbemerkung	23

Dr. Niklas Ganssaug
CMS Hasche Sigle

Elektronische Dokumente in der Schifffahrt am Beispiel von elektronischer Rechnung und elektronischem Konnossement

I. EINLEITUNG

Die Elektronisierung und Automatisierung des Geschäftslebens ist ein allgegenwärtiges Phänomen. Ob man damit glücklich ist oder nicht – schließlich wird der persönliche Kontakt zwischen den Geschäftspartnern erheblich reduziert – steht auf einem anderen Blatt. Diese Entwicklung lässt sich jedenfalls nicht zurückdrehen. Besonders verlockend für die Unternehmen sind die großen Einsparungspotenziale, die durch die Elektronisierung realisiert werden können. Das gilt insbesondere für den seit Jahren boomenden Bereich der Schifffahrt. Der Zuwachs beim Massenverkehr mit Containern führt zwingend auch zu einem Anstieg des Datenverkehrs. Wer das effizient bewältigt, hat einen erheblichen Wettbewerbsvorteil.

Die elektronische Datenverarbeitung betrifft den gesamten Geschäftsverkehr in der Schifffahrt von der Buchung bis zur Rechnungsstellung. In vielen Bereichen konnten die Abläufe ohne Probleme umgestellt werden, da Willenserklärungen, wie etwa eine Buchung, in der Regel ohne weiteres elektronisch abgegeben werden können. Rechtliche Probleme treten jedoch an zwei Stellen auf, die ich zum Inhalt meines Vortrags mache.

Bei der elektronischen Rechnung gibt es steuerrechtliche Besonderheiten. Diese sind zwar nicht typisch schiffahrtsrechtlich, sie spielen dort aber aufgrund des Massenverkehrs mit Containern und dem daraus entstehenden Bedarf an Elektronisierung eine besondere Rolle. Beim elektronischen Konnossement gibt es Probleme aufgrund seines Charakters als Wertpapier und der grundsätzlichen Pflicht zur eigenhändigen Unterschrift.

Ich kann Ihnen bei meinem Vortrag nicht ersparen, dass ich auch auf einige technische Details eingehe. Aber ohne eine gewisse Grundkenntnis kann man die rechtlichen und auch wirtschaftlichen Aspekte der Elektronisierung nicht verstehen. Ein Beispiel: Sie wissen bestimmt alle, dass es eine so genannte elektronische Signatur gibt. Was genau man damit machen kann, wissen aber bestimmt schon nicht mehr so viele. Und noch weniger dürften wissen, wie die elektronische Signatur praktisch tatsächlich funktioniert. Ohne dieses Verständnis kann man aber auch die Probleme und den Nutzen der elektronischen Signatur nicht erfassen.

II. DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNG

Kommen wir zur elektronischen Rechnung:¹ Bis Anfang der 90er-Jahre mussten Rechnungen grundsätzlich schriftlich erstellt werden, um den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen.² Schriftliche Rechnungen aber sind teuer. Um eine Zahl für die Kosten einer schriftlichen Rechnung zu nennen: Papier, Druck, Kuvertierung, Porto, Arbeitszeit und Lagerung können sich auf bis zu 4 Euro pro Rechnung summieren. Durch eine elektronische Rechnung lassen sich vermutlich bis zu 80% davon einsparen.

Erst 1992 ließ die Finanzverwaltung³ die elektronische Übertragung von Rechnungen im so genannten EDI-Verfahren⁴ zu. Dieses Verfahren setzte allerdings voraus, dass die einzelnen elektronischen Rechnungen durch eine papierne Sammelrechnung bestätigt wurden. Zur gleichen Zeit – also erst Anfang der 90er-Jahre – wurde das Telefax als Rechnung anerkannt. Die Übermittlung einer Rechnung per E-Mail war dagegen unzulässig. Erst im Jahre 2001⁵ wurde die Möglichkeit geschaffen, die Rechnungsstellung ausschließlich elektronisch vorzunehmen; die Rechnung also elektronisch zu erstellen, zu übermitteln und zu archivieren, ohne sie in Papierform auszudrucken.

Schließlich wurde durch das Steueränderungsgesetz 2003⁶ unter anderem die so genannte Rechnungsrichtlinie der EG von 2001⁷ umgesetzt. Dies bescherte uns zum 1. Januar 2004 den § 14 UStG in seiner jetzigen Fassung. Danach können Rechnungen vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg übermittelt werden. Wichtig ist, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Dies kann nach § 14 Abs. 3 UStG in zwei Formen geschehen: entweder durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder durch einen elektronischen Datenaustausch im EDI-Verfahren.

1. ÜBERMITTLUNG EINER RECHNUNG MIT QUALIFIZIERTER ELEKTRONISCHER SIGNATUR

Die Möglichkeit der Übermittlung einer Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur ist noch vergleichsweise neu. Sie wird, soweit ersichtlich, bisher kaum angewendet. Das Finanzamt in Hamburg konnte mir jedenfalls noch keine praktischen Erfahrungen mitteilen und auch die Reedereien, mit denen ich gesprochen habe, wen-

1 Weiterführende Literatur zur diesem Thema: *Volker Käbisch*, „Vorsteuerabzug mittels elektronischer Rechnung“, DStR 2002, S. 521-526; *Stefan Bernütz*, „Zukunft der elektronischen Rechnungen im Umsatzsteuerrecht“, DB 2003, S. 2403-2406; *ders.*, „Vorsteuerabzug aus elektronischen Rechnungen – Telefax als sichere Alternative?“, BB 2003, S. 2043-2049; *Christian Weber*, „Die Änderung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften zur Ausstellung von Rechnungen und zum Vorsteuerabzug durch das Steueränderungsgesetz 2003“, DB 2004, S. 337-346; *Joerg Andres/Bernhard Huss*, „Die elektronische Rechnung im deutschen Umsatzsteuerrecht“, JurPC Web-Dok. 99/2002 (<http://www.jurpc.de/aufsatz/20020099.htm>); *Inga Erben/Klaus Pawlitschko*, „Ausgewählte umsatzsteuerrechtliche Aspekte im E-Commerce“, ITRB 2005, S. 22-24; *Herbert Fittkau*, „Elektronische Rechnungen im Umsatzsteuerrecht“, UStB 2004, S. 285-292.

2 Dabei ist es damals wie heute unerheblich, dass Umsätze für die Seeschifffahrt im Sinne von § 8 UStG gemäß § 4 Nr. 2 UStG steuerfrei sind, da auch im Fall der Steuerbefreiung eine Rechnung ausgestellt werden muss, die den Anforderungen von § 14 UStG entspricht (*Hundt-Ebwein*, in: *Offerhaus/Söhn/Lange*, Kommentar zur Umsatzsteuer, Stand: September 2005, § 14 UStG Rn. 118; *Stadien*, in: *Rau/Dürnwächter/Flick/Geist*, Umsatzsteuergesetz, Stand: Mai 2005, § 14 UStG Rn. V 133).

3 BMF-Schreiben vom 25. Mai 1992, BStBl. I 1992, S. 376.

4 EDI ist die Abkürzung für Electronic Data Interchange.

5 Vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 30. Mai 2001 einschließlich Begründung (BR-Drucks. 399/01 vom 1. Juni 2001) und das entsprechende Steueränderungsgesetz vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I 2001, S. 3794).

6 BGBl. I 2003, S. 2645; vgl. zu den Neuregelungen auch das BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004, BStBl. I 2004, S. 258.

7 Richtlinie 2001/115 EG des Rates vom 20. Dezember 2001.

den dieses Verfahren bisher noch nicht an. Der Grund hierfür kann eigentlich nur darin liegen, dass das Verfahren noch relativ neu ist und eine neue Abrechnungsmethode vermutlich erst einige Zeit benötigt, bevor sie akzeptiert wird. Wie sich zeigen wird, ist die Übermittlung einer Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur jedenfalls vergleichsweise einfach, kostengünstig und rechtlich sicher.⁸

Um eine Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur übermitteln zu können, muss zunächst der Rechnungsempfänger zustimmen. Das muss selbstverständlich nicht für jede einzelne Rechnung geschehen, sondern kann durch eine Rahmenvereinbarung für die gesamte Geschäftsbeziehung erfolgen oder sogar stillschweigend geschehen. Darüber hinaus muss der Rechnungssteller einige technische Voraussetzungen erfüllen. Für eine einfache Standardlösung muss man ca. 300 Euro aufwenden. Für ein großes Unternehmen, das bis zu 50.000 Rechnungen im Jahr erstellt, fallen ca. 4.000 Euro jährlich an. Das ist vergleichsweise wenig. Neben der jeweils erforderlichen Hard- und Software benötigt der Rechnungssteller ein digitales Schlüsselpaar, das aus einem privaten Schlüssel besteht, den nur der Inhaber kennt und einem öffentlichen Schlüssel, den jeder erhalten kann. Dieses Schlüsselpaar kann man bei einer Zertifizierungsstelle erwerben. Zertifizierungsstellen sind etwa die Post, die Telekom, die DATEV, die Bundesnotarkammer und noch einige andere.⁹

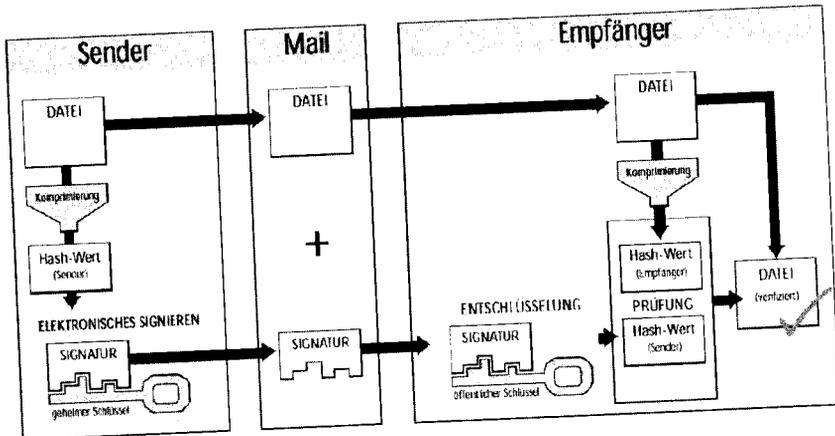
Der Signiervorgang (auf der nächsten Seite auch graphisch dargestellt) läuft dann grundsätzlich folgendermaßen ab:¹⁰ Zunächst wird die zu signierende Datei erstellt, z.B. eine E-Mail mit der beigefügten Rechnung im pdf-Format. Aus dieser Gesamt-Datei wird durch eine Komprimierung eine Art Quersumme gebildet, der so genannte Hash-Wert. Dieser Hash-Wert ist einzigartig und fällt daher bei jeder Datei anders aus. Danach erzeugt ein kryptographisches Verfahren aus diesem Hash-Wert und dem geheimen privaten Schlüssel die elektronische Signatur. Der einzigartige Hash-Wert wird sozusagen mit dem privaten Schlüssel „abgeschlossen“. Die daraus entstehende elektronische Signatur wird dann ebenfalls an die E-Mail angehängt und zum Empfänger geschickt. Der Empfänger erhält also die Gesamt-Datei, bestehend aus E-Mail und beigefügter Rechnung und die elektronische Signatur.

Der Empfänger wird die elektronische Signatur dann überprüfen. Das geschieht in der Weise, dass die elektronische Signatur mit dem öffentlichen Schlüssel entschlüsselt wird. Dadurch wird der Hash-Wert wieder feststellbar. Dann wird von der übermittelten Gesamt-Datei, also der E-Mail mit der beigefügten Rechnung, erneut der Hash-Wert gebildet und mit dem entschlüsselten Hash-Wert verglichen. Bei Übereinstimmung dieser beiden Werte ist dies der Beweis dafür, dass die Datei tatsächlich von dem Inhaber des Signaturschlüssels erstellt worden ist und die Daten unterwegs nicht verändert wurden. Das Ergebnis der Überprüfung wird durch das Programm automatisch protokolliert. Es wird also festgehalten, dass die Gesamt-Datei bei der Übermittlung nicht verändert wurde und tatsächlich vom Inhaber des Signaturschlüssels stammt.

⁸ Vgl. auch die hilfreichen Informationen der Bundesnotarkammer zur elektronischen Signatur unter <http://www.bnotk.de/Zertifizierungsstelle/unterrichtungsbroschuere.pdf>.

⁹ Vgl. zu einzelnen Lösungen etwa www.secrypt.de; www.signaturportal.de; www.d-trust.net; www.signtrust.de.

¹⁰ Vgl. auch die ausführliche und verständliche Darstellung bei *Schicker*, JurPC Web-Dok. 139/2001 (<http://www.jurpc.de/aufsatz/20010139.htm>).



Dieses Verfahren mag sich recht kompliziert anhören, lässt sich tatsächlich aber durch wenige zusätzliche Mausklicks durchführen. Bei Versendung mehrerer Rechnungen an einen Rechnungsempfänger können diese in einer Datei zusammengefasst und diese Datei mit nur einer Signatur an den Empfänger übermittelt werden.¹¹ Bei großen Volumen kann der Rechnungssteller die Rechnungen bei entsprechender technischer Ausstattung auch in einem automatisierten Massenverfahren signieren.¹² Auf Empfängerseite ist häufig gar keine zusätzliche Software erforderlich. Die neueste Version des Acrobat Reader kann die Überprüfung einer elektronischen Signatur sogar automatisch vornehmen, wenn ein Online-Zugang des Empfängers besteht.

Gewisse praktische Probleme dürfte noch die Archivierung und Prüfung der elektronischen Rechnung bereiten. Nach § 14 b UStG muss der Rechnungssteller ein Doppel der Rechnung und der Rechnungsempfänger die erhaltene Rechnung zehn Jahre aufbewahren. Neben der elektronischen Rechnung selbst muss auch die Signatur und beim Empfänger das Prüfungsprotokoll archiviert werden.¹³ Die Archivierung muss grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen, da man, wenn man die Rechnung ausdruckt, optisch nicht erkennen kann, ob sie elektronisch signiert wurde und tatsächlich vom Aussteller stammt. Die elektronische Rechnung enthält eben keine Unterschrift und kann daher nur in ihrer elektronischen Form überprüft werden. Fordert das Finanzamt den Unternehmer zur Vorlage der Rechnung auf, ist es zwar nicht zu beanstanden, wenn der Unternehmer als vorläufigen Nachweis einen Ausdruck der elektronisch übermittelten Rechnung vorlegt. Dies entbindet ihn aber nicht von der Verpflichtung, auf Anforderung nachzuweisen, dass die Rechnung korrekt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt wurde.¹⁴ Dieser Nachweis gelingt, wie gesagt, nur elektronisch. Dabei muss wegen der Aufbewahrungspflicht nach § 14 b Abs. 1 UStG technisch gewährleistet sein, dass die Finanzverwaltung zehn Jahre lang auf die elektronische Rechnung zugreifen und ihre Unversehrtheit überprüfen kann.

Von verschiedenen Unternehmen habe ich gehört, dass sie Befürchtungen haben, die Verwendung der elektronischen Signatur könne zu Problemen bei der Abwicklung mit der Finanzverwaltung führen. Ich habe daraufhin bei der Finanzbehörde in Hamburg

¹¹ BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004, BStBl. I 2004, S. 258, 260, Ziff. 19.

¹² BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004, BStBl. I 2004, S. 258, 260, Ziff. 18.

¹³ BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001, BStBl. I 2004, S. 415, 417, Ziff. II. 1.

¹⁴ BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004, BStBl. I 2004, S. 258, 260, Ziff. 13.

angerufen und gefragt, welche praktischen Erfahrungen dort bestehen. Leider gibt es solche Erfahrungen nach Auskunft meines Ansprechpartners noch gar nicht. Er könne sich aber nicht vorstellen, dass es Probleme gebe, da die Prüfer alle mit Notebooks und der entsprechenden Software ausgestattet seien. Ich nehme an, dass bei dem Verfahren mit der elektronischen Signatur eine gewisse anfängliche Scheu besteht und dass es nach einer gewissen Anlaufzeit auch gute praktische Erfahrungen geben wird.

2. ÜBERMITTLUNG EINER RECHNUNG IM EDI-VERFAHREN

Beim EDI-Verfahren werden die Daten erst aus dem betriebsinternen Datenformat (z.B. SAP) in den so genannten EDIFACT-Standard umgewandelt und dann zum Empfänger transportiert. Dort wiederum werden die Daten aus dem EDIFACT-Standard in das Datenformat des Empfängers umgewandelt. Der EDIFACT-Standard wird weltweit genutzt und sorgt so dafür, dass die verschiedenen Systeme der Geschäftskunden miteinander kommunizieren können. Früher wurde das EDI-Verfahren überwiegend von Großunternehmen verwendet, da man teure Standleitungen benötigte. Heute kann das EDI-Verfahren über das Internet abgewickelt werden, so dass man grundsätzlich nur einen entsprechend leistungsfähigen Internetzugang benötigt.

Die Übermittlung von Rechnungen im EDI-Verfahren wird in der Praxis vielfach verwendet. Zunächst einmal ist erforderlich, dass die Parteien, die diese Übertragungsform nutzen wollen, eine Vereinbarung schließen. In dieser Vereinbarung muss der Einsatz von Verfahren vorgesehen sein, der die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleistet.¹⁵ § 14 Abs. 3 Nr. 2 UStG verweist dazu auf Artikel 2 einer Empfehlung der Europäischen Kommission von 1994.¹⁶ Außerdem muss periodisch eine Rechnung auf Papier oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden.

a) Rechtliche Probleme des EDI-Verfahrens

Obwohl die Übermittlung von Rechnungen im EDI-Verfahren in der Praxis bereits anerkannt ist, stellen sich aus rechtlicher Sicht verschiedene Probleme:

aa) Sicherstellung von Echtheit und Unversehrtheit

Es ist unklar, wie genau das Verfahren ausgestaltet sein muss, damit die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleistet wird. Bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur wird all dies gewährleistet, aber im EDI-Verfahren soll diese Signatur ja gerade nicht notwendig sein. Die Kommentarliteratur und die Finanzverwaltung schweigen sich hierzu aus und verweisen auf die Empfehlung der Kommission. Die Empfehlung enthält jedoch auch nur Hinweise darauf, dass z.B. eine Veränderung der Daten oder unbefugter Zugriff ausgeschlossen werden müssen. Konkrete technische Vorgaben gibt es nicht.

bb) Zusammenfassende Rechnung

Ein weiteres Problem besteht in der Notwendigkeit von zusammenfassenden Rechnungen. Obwohl die Rechnungsrichtlinie der EG keine zusammenfassende Rechnung verlangt, hat der Gesetzgeber dieses Erfordernis in den neuen § 14 UStG aufgenommen. Ob die EDI-Rechnung oder die zusammenfassende Rechnung zivilrechtlich – z.B. für die Fälligkeit – maßgeblich ist, wurde, soweit ersichtlich, durch die Gerichte noch nicht entschieden. Früher zählte der Ausdruck der EDI-Daten nicht als

¹⁵ BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004, BStBl. I 2004, S. 258, 260 f., Ziff. 20.

¹⁶ Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994, ABI. EG Nr. L 338, S. 98.

Rechnung, sondern nur die periodisch vorgenommene schriftliche Abrechnung.¹⁷ Ob sich dies durch den neuen § 14 UStG geändert hat, ist unklar. In jedem Fall empfiehlt sich eine klarstellende Vereinbarung mit dem Geschäftspartner, dass die Fälligkeit einer Forderung an die Übermittlung der EDI-Rechnung anknüpft und nicht erst an die Übermittlung der zusammenfassenden Rechnung.

cc) Doppelte Rechnungsstellung

Als drittes Problem stellt sich schließlich die Gefahr einer doppelten Rechnungsstellung dar, die eine Haftung des Ausstellers nach § 14 c UStG begründet. Stellt ein Unternehmen zwei Rechnungen für dieselbe Leistung aus, besteht die Gefahr, dass der Empfänger den Vorsteuerabzug gleich zweimal geltend macht. Für diese Gefahr haftet der Rechnungssteller. Aus der zusammenfassenden Rechnung muss daher deutlich hervorgehen, dass sie keine eigenständige Rechnung ist, sondern nur eine Zusammenfassung der vorangegangenen EDI-Rechnungen. Nach Auskunft des BMF wird diese Gefahr der doppelten Rechnungsstellung nicht gesehen. Vielleicht stellt es sich in der Praxis auch gar nicht als Problem dar. Ein Rechts- und Steuerberater muss auf diesen Punkt dennoch hinweisen, weil er mit erheblichen Haftungsrisiken verbunden ist.

b) Zusammenfassung

Trotz der verschiedenen Unsicherheiten bei der Rechnungsübermittlung im EDI-Verfahren hat sich dieses in der Praxis, wie gesagt, wesentlich weiter verbreitet als die Rechnung mit qualifizierter elektronischer Signatur. Dies dürfte vor allen Dingen daran liegen, dass es das EDI-Verfahren schon seit vielen Jahren gibt, während die elektronische Signatur noch vergleichsweise neu ist.

3. ÜBERMITTLUNG EINER RECHNUNG IN SONSTIGER WEISE

Welche sonstige Form der elektronischen Rechnungsübermittlung gibt es nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz noch? Nach der EG-Rechnungsrichtlinie ist es zulässig, dass die Rechnungen vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Mitgliedsstaates auch „auf andere Weise“ übermittelt werden. Deshalb wird in Deutschland teilweise auch verlangt, dass eine Rechnung mit einfacher E-Mail und ohne Signatur übermittelbar sein müsse. Deutschland hat dem allerdings nicht zugestimmt, so dass die Rechtslage insofern klar ist. Eine Rechnung kann nicht mit einfacher E-Mail übersendet werden. Wenn dies dennoch getan wird, liegt keine Rechnung im Sinne von § 14 UStG vor.

Was die Übertragung einer Rechnung per Telefax betrifft, ist die Rechtslage sehr verworren. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 UStG sind Rechnungen entweder auf Papier oder auf elektronischem Weg zu übermitteln. Bei der Übermittlung auf elektronischem Weg kommen nach § 14 Abs. 3 UStG nur die beiden oben beschriebenen Übertragungsmethoden (elektronische Signatur oder EDI-Verfahren) in Frage. Eine Übertragung per Telefax, die zweifellos ebenfalls elektronisch erfolgt, wird nicht genannt und ist deshalb nach dem Gesetzeswortlaut unzulässig.¹⁹ Gleichwohl wird die Rechnungsübermittlung von einem Standardfax an ein Standardfax in dem BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004 als zulässig angesehen²⁰ und nur bei Einsatz eines Computers auf Sender- oder

¹⁷ Bernütz, BB 2003, 2043, 2044.

¹⁸ Hundt-Eßwein, in: Offerhaus/Söhn/Lange, aaO, § 14 UStG Rn. 69.

¹⁹ Weber, DB 2004, 337, 339.

²⁰ BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004, BStBl. I 2004, S. 258, 261, Ziff. 23.

Empfängerseite verboten.²¹ Dies hatten die OFD Hannover²² und die OFD Koblenz²³ in ihren Verfügungen von 1999 noch anders gesehen. Danach sollte es ausreichen, wenn das Fax auf einem Computer ankommt.²⁴ Aufgrund des neueren BMF-Schreibens dürfte diese Ansicht überholt sein. Aus der Differenzierung zwischen Standard- und Computer-Fax erwachsen jedenfalls erhebliche praktische Probleme: Der Rechnungssteller kann nämlich gar nicht erkennen, ob der Empfänger, an den er eine Rechnung sendet, ein Standard- oder ein Computer-Fax verwendet.²⁵ Der Steuerprüfer kann dies im Übrigen auch nicht. Wegen dieser Unsicherheiten ist die Rechnungsübermittlung per Telefax jedenfalls aus rechtlicher Sicht nicht zu empfehlen.

III. DAS ELEKTRONISCHE KONNESSEMENT

1. EINFÜHRUNG

In der Literatur ist zu lesen, dass die Bedeutung des Konnossements stark abnimmt, weil vermehrt Sea Waybill bzw. Seefrachtbriefe ausgestellt werden.²⁶ Das ist in der Tendenz vermutlich richtig, aber dennoch stellt das Konnossement ein sehr wichtiges Transportpapier dar. Welches Dokument verwendet wird, hängt zum einen von der Art des Geschäftes ab: Beim konzerninternen Haus-zu-Haus Geschäft ist ein begebbares Konnossement nicht notwendig; es reicht ein Sea Waybill als Beweispapier. Bei einem echten Handelsgeschäft ist ein Konnossement in der Regel nach wie vor erforderlich. Zum anderen bestehen starke regionale Unterschiede: Während im Verkehr mit Westafrika und Südamerika – aus unterschiedlichen Gründen – fast ausschließlich Konnossemente verwendet werden, werden in anderen Regionen überwiegend Sea Waybill ausgestellt.

Beim Konnossement ist die elektronische Datenerfassung besonders interessant, nicht nur wegen des Massenverkehrs, sondern auch wegen der Geschwindigkeit des modernen Transports. Schiffe reisen in der Regel viel schneller als das Konnossement, so dass das Konnossement bei der Auslieferung häufig noch gar nicht präsentiert werden kann.

Was aber versteht man unter einem „elektronischen“ Konnossement?²⁷ Zum Verständnis ist es wichtig, dass man unterscheidet zwischen einerseits dem ausschließlich in elektronischer Form bestehenden Konnossement, das nicht ausgedruckt wird und daher nie in Papierform existiert und andererseits dem elektronisch erstellten und übermittelten Konnossement, das dann ausgedruckt und wie ein herkömmliches Konnossement verwendet wird.

21 BMF-Schreiben vom 29. Januar 2004, BStBl. I 2004, S. 258, 261, Ziff. 24.

22 Verfügung vom 14. Januar 1999, UStK § 14 Abs. 1 UStG S-7280 Karte 8.

23 Verfügung vom 1. April 1999, UStK § 14 UStG S-7280 Karte 3.

24 Vgl. dazu Bernütz, BB 2003, 2043, 2045.

25 Vgl. Hundt-Eßwein, in: Offerhaus/Söhn/Lange, aaO, § 14 UStG Rn. 69.

26 Herber, TranspR 1990, 173; Graf von Bernstorff, RIW 2001, 504, 505.

27 Weiterführende Literatur zu diesem Thema: Markus Schuback, „Die Entwicklung der elektronisch übermittelten Bill of Lading“, TranspR 1999, S. 41-50; Kurt Klemme, „Das fehlende Konnossement in der Massengutfracht des Seehandels und die Haftungsgefahren für den Reeder“, TranspR 2002, S. 182-192; Klaus Ramming, „Verwendung gescaanter Unterschriften auf Konnossementen“, TranspR 2002, S. 193-197; ders., „Ermöglichen die neuen §§ 126 Abs. 3, 126 a BGB die Ausstellung elektronischer Konnossemente“, VersR 2002, S. 539-541; Christoph Graf von Bernstorff, „Das 'reine Konnossement' im Seefrachtrecht und die Ersatzmöglichkeit durch das elektronische 'Bolero - bill of lading'“, RIW 2001, S. 504-512; Ivo Geis, „Die Gesetzgebung zum elektronischen Geschäftsverkehr und die Konsequenzen für das Transportrecht“, TranspR 2002, S. 89-91; Andreas Müglic, „Probleme des Einsatzes neuer Informationstechniken im Transportrecht“, TranspR 2000, S. 145-151; Tobias Eckardt, „The Bolero Bill of Lading under German and English Law“, München 2004; Hans-Jürgen Holtj, „Elektronische Dokumente im Akkreditivgeschäft“, Rosbach 2002 (<http://www.akkreditivfragen.de/PDF%20Dokumente/eidocla.pdf>).

2. DAS AUSSCHLIEßLICH ELEKTRONISCHE KONNESSEMENT

Ist ein ausschließlich elektronisches Konnossement nach deutschem Recht überhaupt möglich? Prof. Herber schrieb bereits 1990, dass der dokumentenlose Transport bald auch im Seeverkehr Einzug halten werde.²⁸ Diese Prognose muss rund 15 Jahre später revidiert werden.

Die Einführung der elektronischen Signatur vor einigen Jahren hat teilweise zu dem Missverständnis geführt, dass (fast) alles, was bisher unterschrieben werden musste, nunmehr in elektronischer Form erstellt werden kann. Dem ist jedoch nicht so. In vielen Fällen kann die eigenhändige Unterschrift seit der Einführung von § 126 Abs. 3 und § 126 a BGB zwar durch eine elektronische Unterschrift ersetzt werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass eine Urkunde, die in der Regel unterschrieben werden muss, ohne weiteres durch ein elektronisches Dokument mit elektronischer Signatur ersetzt werden kann. Ein Wertpapier etwa ist eine schriftliche Gedankäußerung, die ein Recht verbrieft.²⁹ Zur Geltendmachung des verbrieften Rechts ist die Innehabung der Urkunde erforderlich.³⁰ Daraus folgt, dass ein Wertpapier grundsätzlich nur als schriftliche Urkunde ausgestellt und nicht durch eine elektronisch signierte Datei ersetzt werden kann. Auch das Konnossement, das ein Wertpapier ist, kann daher nicht in ausschließlich elektronischer Form existieren. Daran hat auch die Einführung von § 126 Abs. 3 und § 126 a BGB nichts geändert.³¹ Wenn ein rein elektronisches Konnossement nach deutschem Recht gesetzlich nicht möglich ist, stellt sich die Frage, welche vertragliche Regelung zulässig und praktikabel ist.

a) Das BOLERO Bill of Lading

In den letzten 15 Jahren sind verschiedene vertragliche Lösungen gesucht worden, um die Funktionen des Konnossements mittels eines elektronischen Dokuments zu erreichen. Eine dieser Lösungen, die seit etwa fünf Jahren für den Markt zugänglich ist, nennt sich BOLERO.³² Das BOLERO Bill of Lading (BBL) stellt kein Konnossement im Sinne des Gesetzes dar, sondern ist eine vertragliche Vereinbarung von Parteien, die an das BOLERO-System angeschlossen sind. Über dieses System kommunizieren die Mitglieder – und nur diese! – auf Basis bestimmter Standards und in verschlüsselter Form über das Internet.³³

Die Mitglieder von BOLERO unterwerfen sich einem so genannten Rulebook. Dieses regelt die Erstellung und Übertragung des BBL und gewährt die Möglichkeit, von der elektronischen Form auf die Papierform umzusteigen. Das Verfahren funktioniert so, dass der Reeder oder sein Agent das BBL elektronisch erstellt, es mit seiner Signatur versieht und dann an die BOLERO-Datenbank schickt. Dort wird die Signatur überprüft und das BBL an den Ablader weitergeleitet. Der Ablader bestätigt die Richtigkeit der Ladungsbeschreibung durch eine signierte Nachricht an BOLERO. Damit ist das elektronische BBL wirksam „begeben“. Die Berechtigung des Inhabers wird in einem zentralen Title Registry registriert. Dieses Register speichert Einzelheiten des BBL und des gegenwärtigen Inhabers, der alleine Anweisungen zur Übertragung des BBL auf einen zukünftigen Inhaber geben kann.

²⁸ Herber, *TranspR* 1990, 173.

²⁹ *Baumbach/Hefermehl*, Wechselgesetz und Scheckgesetz, 22. Aufl., *WPR Rn.* 3.

³⁰ *Baumbach/Hefermehl*, aaO, *WPR Rn.* 11.

³¹ *Ramming*, *VersR* 2002, 539, 540; Geis, *TranspR* 2002, 89, 92.

³² BOLERO ist die Abkürzung für Bill of Lading Electronic Registry Organisation.

³³ Vgl. ausführlich *Tobias Eckardt*, „The Bolero Bill of Lading under German and English Law“, München 2004 sowie die gute kurze Darstellung bei Graf von Bernstorff, *RIW* 2001, 504, 508 ff.

Die einfache Indossierung des BBL ist dabei nicht möglich. Stattdessen findet zur Übertragung der Rechtsbeziehung zwischen Berechtigtem und Verfrachter eine Novation statt. Der Vertrag zwischen dem alten Berechtigten und dem Verfrachter wird aufgehoben und ein Vertrag mit dem neuen Berechtigten begründet. Dies geschieht durch verschlüsselte Mitteilungen der Beteiligten gegenüber dem zentralen BOLERO-System. Der Übergang der Berechtigung an dem Transportgut wird dann im Title Registry gespeichert.

Möchte der Berechtigte auf ein Konnossement im Papierformat umsteigen, so ist das zu jeder Zeit möglich. Das klassische Konnossement wird dann vom BOLERO-System ausgedruckt und mit der Historie der BOLERO-Transaktionen versehen. Dann kann das Konnossement durch Indossament weiter gehandelt werden. Eine Rückkehr in das elektronische System ist nicht mehr möglich.

Was sich in der Theorie gut anhört, hat sich in der Praxis – jedenfalls bisher – nicht durchsetzen können. Das BOLERO-System wird nur von wenigen großen Konzernen verwendet und ist im Übrigen praktisch auf bestimmte Handelsgeschäfte – wie etwa Kaffee – beschränkt. Einer der Hauptgründe für die fehlende Akzeptanz ist die zwingend erforderliche Mitgliedschaft aller Ladungsbeteiligten (einschließlich Banken und Versicherungen). Das wurde schon früh als wesentliches Problem von BOLERO erkannt.³⁴ Gleichwohl ist dieses Problem nach wie vor gegeben und liegt in der Natur einer vertraglichen Regelung. Da die Mitgliedschaft in BOLERO mit erheblichen Kosten verbunden ist, ist der Kreis der Teilnehmer aber nach wie vor klein. Ein anderer Grund für die bisher geringe Bedeutung von BOLERO liegt in der ablehnenden Haltung der P&I-Versicherungen. Diese haben jede Haftung bei Benutzung von BOLERO mit dem Argument abgelehnt haben, dass der Regress gegen BOLERO im Falle eines funktionsbedingten Schadenseintritts begrenzt sei.

b) Lösungsansatz und Probleme

Wenn das vertragliche System (bisher) gescheitert ist, stellt sich die Frage, ob eine gesetzliche Lösung möglich ist. Dieser Schritt wäre sehr weit reichend und nur durch umfangreiche Änderungen möglich. Außerdem müsste aus Praktikabilitätsgründen eine internationale Lösung angestrebt werden.

Ich möchte nur Ansätze für eine mögliche Lösung skizzieren. Die folgenden Punkte stellen kein ausgereiftes Konzept dar, sondern sollen lediglich Diskussionsanstöße geben: Der Gesetzgeber könnte bestimmen, dass ein Konnossement nicht mehr verkörpert werden muss, sondern – mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen – auch elektronisch erstellt werden kann. Mit einer einfachen Regelung, die auf die Ausstellung des Konnossements in elektronischer Form beschränkt ist, wäre es aber wohl nicht getan. Eine wesentliche Eigenschaft des Konnossements ist gerade auch die Übertragbarkeit durch Indossament. Bei einem elektronischen Konnossement kann man aber die Rückseite nicht unterschreiben, weil es diese aufgrund der elektronischen Form gar nicht gibt. Eine Indossierung im wertpapierrechtlichen Sinne ist also nicht möglich. Der Gesetzgeber müsste daher zusätzlich regeln, dass die Übertragung durch elektronisch signierte Erklärungen erfolgen kann, die dem elektronischen Konnossement anzuhängen sind. Gleichzeitig müsste gesetzlich und technisch sichergestellt werden, dass der vorherige Berechtigte keine Kopie des elektronischen Konnossements behält. Das Gleiche müsste für die Rückgabe des Konnossements an den Verfrachter gelten, wenn die Herausgabe der Ladung verlangt wird. Auch diese Rückgabe kann nicht tatsächlich erfolgen, sondern müsste durch signierte Erklärung vorgenommen werden. Praktische Probleme dieses Verfahrens bestehen an mehreren Punkten:

³⁴ Klemme, *TranspR* 2002, 182, 186.

aa) Versicherungsschutz durch P&I-Clubs

Werden die P&I-Clubs Versicherungsschutz für das elektronische Konnossement gewähren? Nachdem sie dies für das BBL abgelehnt haben, könnten sie sich bei einem elektronischen Konnossement in dem gerade beschriebenen Sinne darauf berufen, dass die elektronische Signatur nicht sicher und Zertifizierungsstellen für deren Fehler möglicherweise nicht in ausreichender Weise in Regress genommen werden können. Hier kommt es vermutlich erstmal darauf an, dass sich das gesamte System der qualifizierten elektronischen Signatur in der Praxis bewährt. Da auch eigenhändige Unterschriften gefälscht werden können, sollte dies eigentlich kein gewichtiger Ausschlussgrund sein.

bb) Kompatibilität mit anderen Dokumenten

Falls das elektronische Konnossement im Akkreditivverkehr genutzt werden soll, stellt sich das weitere Problem, dass in der Regel andere Dokumente, wie z.B. der Letter of Credit, nicht digitalisiert sind und dann nicht mit der erforderlichen Leichtigkeit mit dem elektronischen Konnossement abgeglichen werden können. Die von den Banken verwendeten Akkreditiv-Bedingungen ERA oder UCP 500 sehen zwar in ihrem Anhang Bestimmungen für die Vorlage elektronischer Dokumente vor. Diese ergänzenden Bestimmungen finden allerdings – so wurde mir auf Nachfrage bei einer deutschen Großbank mitgeteilt – noch keine praktische Anwendung. Obwohl dies in der Zukunft durchaus möglich ist, wäre ein elektronisches Konnossement daher zum jetzigen Zeitpunkt vermutlich noch nicht akkreditivfähig.

cc) Umwandlung in Papierform

Schließlich dürfte ein weiteres praktisches Problem bei einem elektronischen Konnossement darin liegen, dass es nicht ohne weiteres in Papierform umgewandelt werden kann, sollte dies vom Berechtigten verlangt werden. Diese Möglichkeit muss es aber geben, weil Berechtigte in Entwicklungsländern in der Regel noch nicht über die technischen Voraussetzungen für ein elektronisches Konnossement verfügen dürften. Wie kommt man aber zur Papierform zurück? Der einfache Ausdruck des elektronischen Konnossemments würde die Legitimationswirkung der elektronischen Signaturen zerstören. Ich habe bereits beschrieben, dass eine elektronische Signatur nur in ihrer digitalisierten Form gelesen werden kann. Anders als bei BOLERO besteht auch kein zentrales Register, das ein mit der elektronischen Historie versehenes Papierkonnossement ausdrucken könnte. Daher kann nur der Reeder oder Agent das Konnossement neu ausdrucken. Dies dürfte er selbstverständlich nur dem Berechtigten des elektronischen Konnossemments übergeben, da sonst das Papierkonnossement mit dem elektronischen Konnossement konkurrieren würde. Gleichzeitig müsste der Berechtigte gegen Übergabe des Papierkonnossements das elektronische Konnossement zurück übertragen.

dd) Zusammenfassung

Nach alledem erscheint es kurz- und auch noch mittelfristig nicht umsetzbar, dass der Gesetzgeber die Ausstellung und Übertragung eines elektronischen Konnossemments regelt. Je mehr man sich mit diesem Thema befasst, umso mehr Fragen stellen sich. Das Konnossement ist ein so komplexes Instrument, das es eines wirklich großen Wurfes bedarf, um die Voraussetzungen für ein elektronisches Pendant zu schaffen. Mit einer baldigen Umstellung auf einen dokumentenlosen Seetransport ist daher in naher Zukunft nicht zu rechnen.

3. DAS ELEKTRONISCH ÜBERMITTELTE KONNESSEMENT

Daher bleibt kurzfristig nur die Möglichkeit einer „kleinen“ Lösung, die aber auch schon erhebliche Erleichterungen im Geschäftsablauf bringen kann. Ich gehe zum Ende meines Vortrags auf das elektronisch übermittelte und dann ausgedruckte Konnossement ein, das ein Zwischenstück zwischen dem herkömmlichen und dem vollelektronischen Konnossement darstellt.

Bei diesem Verfahren erstellt der Reeder oder Agent das Konnossement im eigenen Computersystem, versieht es mit einer eingescannten Unterschrift und übermittelt dieses Dokument als pdf-Datei an den Empfänger, der es dann ausdruckt. Alternativ kann dem Empfänger auch die Möglichkeit eingeräumt werden, das Dokument mittels eines Passwortes von einer Webseite des Ausstellers herunterzuladen und auszudrucken. Dabei kann es technisch eingerichtet werden, dass der Empfänger das Konnossement nur in einer bestimmten Anzahl ausdrucken kann. Durch das Ausdrucken entsteht dann ein Konnossement im herkömmlichen Sinne, das nach den geltenden Vorschriften behandelt werden kann. Der einzige Unterschied liegt darin, dass es nicht eigenhändig unterschrieben, sondern mit einer eingescannten Unterschrift versehen ist.

a) Probleme der Praxis

In der Praxis wird dieses Verfahren häufig verwendet, obwohl es rechtlich nicht unbedenklich ist. Aus diesem Grund kommt es besonders im Akkreditivverkehr zu Problemen. Es soll der Fall angenommen werden, dass ein deutsches Unternehmen etwas exportiert und der Geschäftspartner im Ausland seine Bank bittet, ein Akkreditiv zu eröffnen. Die eröffnende Bank wendet sich an die avisierende Bank in Deutschland, welche die Dokumente überprüft, bevor sie das Geld an den Exporteur auszahlt. Dabei müssen die Dokumente genau dem Akkreditiv entsprechen. Wenn ein Konnossement nun mit einer eingescannten statt mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen ist, wird die Bank unter Umständen sagen, dass dies in Deutschland nicht den gesetzlichen Anforderungen an ein Konnossement entspricht und entsprechend die Auszahlung verweigern. Wäre diese Verweigerung korrekt?

aa) Anwendbares Recht

Für eine rechtlich korrekte Antwort muss man sich zunächst die Frage stellen, welches Recht aus deutscher Sicht anwendbar ist. Da es in der Regel um internationale Sachverhalte geht, bestimmt sich die Frage der Form eines Konnossements nach ganz überwiegender Auffassung gemäß Art. 11 EGBGB.³⁵ Danach entscheidet alternativ das so genannten Geschäfts- oder das Ortsstatut. Wenn die Form eines dieser Rechte eingehalten wird, ist das Rechtsgeschäft formwirksam. Für die Ausstellung eines Konnossements bedeutet dies, dass die Form entweder dem auf das Konnossement anwendbaren Recht (Geschäftsstatut) oder dem Recht am Ausstellungsort (Ortsstatut) entsprechen muss. Für die Praxis ist diese rechtlich korrekte Vorgehensweise allerdings von geringer Bedeutung. Da die Banken gemäß Ziffer 23 der ERA 500 den Inhalt der Bedingungen auf der Rückseite des Konnossements nicht prüfen, ermitteln sie auch nicht, ob die Form des Konnossements dem Geschäftsstatut genügt. Die Banken richten sich zur Beurteilung dieser Frage allein nach dem Recht des Ausstellungsortes.

bb) Ausstellungsort

Die Frage, wo dieser Ausstellungsort liegt, ist allerdings nicht immer einfach zu beantworten. Wo wird ein Konnossement ausgestellt, das von einem deutschen

³⁵ *Winkler von Mohrenfels*, in: Staudinger, 13. Bearb., Art. 11 EGBGB Rn. 257; *Rabe*, Seehandelsrecht, 4. Aufl., § 642 HGB, Rn. 35; *Mankowski*, Seerechtliche Vertragsverhältnisse im Internationalen Privatrecht, 1995, § 9 VI. 1. a), S. 190 mit Nachweisen zur alten Rechtsprechung in Fn. 159; a.A. *Ramming*, TranspR 2002, 193, 197.

Unternehmen auf einen Server in Portugal hochgeladen und dann in den USA ausgedruckt wird? Bei Willenserklärungen, die per E-Mail abgegeben werden, wird in der Regel auf den Ort abgestellt, von dem die E-Mail abgesendet wurde.³⁶ Da ein Konnossement jedoch erst dann zum Konnossement wird, wenn es ausgedruckt wird und vorher als solches noch nicht existiert, muss hier wohl auf den Ort des Ausdrucks abgestellt werden. Dieser Ort ist wiederum für den Aussteller nicht vorhersehbar, da der Empfänger theoretisch von überall auf der Welt auf die Webseite des Ausstellers zugreifen kann.

Letztlich sind diese Überlegungen akademisch, weil in dem Konnossement immer ein Ausstellungsort angegeben sein wird. Es ist zwar fraglich, ob der Aussteller den Ausstellungsort beliebig wählen kann. Im Akkreditivverkehr kommt es für die Bank aber ohnehin nur darauf an, welcher Ausstellungsort sich aus dem Konnossement zu ergeben scheint. Eine genaue Prüfung nimmt die Bank nicht vor. Dieser scheinbare Ausstellungs-ort wird der im Konnossement – mehr oder weniger willkürlich – angegebene Ort sein. Insofern kommt es für die Prüfung der Bank im Akkreditivgeschäft alleine auf das Recht des scheinbaren Ausstellungsortes an.

cc) Erforderlichkeit der eigenhändigen Unterschrift

Unter der Annahme, dass dies deutsches Recht ist, müssen wir konstatieren, dass das Konnossement grundsätzlich eigenhändig zu unterschreiben ist. § 642 Abs. 1 HGB bestimmt – anders etwa als Art. 1 Nr. 6 ScheckG beim Scheck oder Art. 1 Nr. 8 WechselG beim Wechsel – zwar nicht ausdrücklich, dass das Konnossement unterschrieben werden muss. Es ist jedoch allgemein anerkannt, dass das Konnossement als Urkunde grundsätzlich der gesetzlichen Schriftform des § 126 Abs. 1 BGB unterliegt und somit eine eigenhändige Unterschrift des Ausstellers oder seines Vertreters erforderlich ist.³⁷

dd) Ersetzbarkeit der eigenhändigen Unterschrift

Umstritten ist, ob die eigenhändige Unterschrift durch eine andere Form der Unterzeichnung ersetzt werden kann. Da § 642 HGB keine Aussage zur Unterschrift trifft, enthält er erst Recht keine Regelung dazu, ob und wie die Unterschrift ersetzt werden kann. Bei anderen Wertpapieren wird die Verwendung von Unterschriften-Nachbildungen teilweise für zulässig gehalten.³⁸ Für den Ladeschein, der ebenfalls ein Wertpapier ist, bestimmt § 444 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 HGB, dass eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel zulässig ist. Gleiches gilt für den Frachtbrief nach § 408 Abs. 2 S. 3 HGB, der allerdings lediglich ein Beweispapier ist.

Vor diesem Hintergrund wird in der Literatur vertreten, dass auch beim Konnossement die eigenhändige Unterschrift durch Druck oder Stempel ersetzt werden kann.³⁹ Dies wird überwiegend auf eine Analogie zu § 444 Abs. 1 S. 2 Halbs. 2 HGB gestützt. Fraglich ist aber, ob die Voraussetzungen einer Analogie vorliegen. Während man eine vergleichbare Interessenlage und eine Regelungslücke in § 642 HGB noch bejahen könnte, ist doch zweifelhaft, ob diese auch ungewollt ist. Als der Gesetzgeber das allgemeine Frachtrecht neu kodifizierte, beließ er es sehenden Auges bei der jetzigen Fassung des § 642 HGB. Diese hätte ja auch (ggf. nur in diesem Punkt) mit geändert werden können. Da das nicht geschehen ist, erscheint es fraglich, ob man die Analogie tatsächlich ziehen kann. Viele Banken gehen diesen Weg jedenfalls nicht und verlangen beim Konnossement die eigenhändige Unterschrift.

³⁶ *Winkler von Mohrenfels*, in: Staudinger, aaO, Art. 11 EGBGB Rn. 158.

³⁷ *Rabe*, aaO, § 642 HGB Rn. 27.

³⁸ Vgl. § 793 Abs. 2 S. 2 BGB für die Inhaberschuldverschreibung und § 13 S. 1 AktG für die Aktie.

³⁹ *Rabe*, aaO, § 642 HGB Rn. 27; *Ramming*, TranspR 2002, 193, 194.

ee) ERA 500

Wenn man die ERA 500 kennt, ist dies eigentlich etwas verwunderlich. Dort ist nämlich vorgesehen, dass die Unterzeichnung eines Dokuments – sofern im Akkreditiv nichts anderes vereinbart ist – nicht nur handschriftlich, sondern auch durch Stempel oder irgendeine andere mechanische oder elektronische Authentisierungsmethode erfolgen kann. Danach ist grundsätzlich auch eine eingescannte Unterschrift möglich.⁴⁰ Allerdings wird diese Bestimmung überwiegend dahingehend verstanden, dass eine eingescannte Unterschrift den Anforderungen an die vorzulegenden Dokumente nur dann genügt, wenn und soweit nicht eine zwingende Formvorschrift des nationalen Rechts entgegensteht. Auf ein von Gesetzes wegen bestehendes Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift hat die Regelung daher keine Auswirkung.⁴¹

b) Zusammenfassung

Im Ergebnis muss man daher feststellen, dass die eingescannte Unterschrift nach deutschem Recht nicht zulässig ist. Selbst wenn man hier anderer Auffassung ist, weil man eine Analogie zu § 444 HGB befürwortet, stellt sich in der Praxis ganz einfach das Problem, dass eine eingescannte Unterschrift im Akkreditivgeschäft häufig nicht anerkannt wird. Daher kann man nur an den Gesetzgeber appellieren, § 642 HGB dahingehend zu ändern, dass er eine eingescannte Unterschrift auch ausdrücklich gestattet. Das würde den Geschäftsverkehr erheblich erleichtern und Rechtsunsicherheit vermeiden.

Solange das Gesetz aber so ist wie es ist, bleibt nur eine etwas ungewöhnlich erscheinende Vorgehensweise: Der Aussteller des Konnossements kann dieses auf seinem Computer vorbereiten und ohne Unterschrift an den Empfänger versenden. Der Empfänger druckt es aus und unterschreibt es in Vertretung des eigentlichen Ausstellers. Da bei dieser Vorgehensweise erhebliche Missbrauchsgefahren bestehen, bleibt die Lösung auf wenige gute Großkunden beschränkt, mit denen man eine entsprechende Rahmenvereinbarung schließen muss. Sollte der Gesetzgeber die Unterzeichnung mit einer eingescannten Unterschrift ermöglichen, wäre der nur begrenzt mögliche Umweg nicht mehr notwendig.

IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Die vorangegangene Darstellung hat gezeigt, dass der Gesetzgeber bei der Rechnung bereits die Voraussetzungen für eine elektronische Geschäftsabwicklung geschaffen hat. Die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung einer Rechnung mit elektronischer Signatur wird in der Schifffahrt trotz der guten rechtlichen Voraussetzungen allerdings kaum genutzt.

Beim elektronischen Konnossement bestehen dagegen erhebliche rechtliche Hindernisse. Zumindest die „kleine“ Lösung, bei der ein Konnossement mit einer eingescannten Unterschrift versehen und anschließend übermittelt und ausgedruckt wird, lässt sich durch eine kleine Gesetzesänderung in naher Zukunft umsetzen. Der Gesetzgeber würde dadurch die Rechtmäßigkeit einer Praxis bestätigen, die in der Schifffahrt schon weit verbreitet ist. Für eine „große“ Lösung, bei der das Konnossement ausschließlich elektronisch erstellt und übertragen wird, gibt es in absehbarer Zukunft noch kaum zu überwindende Hindernisse. Hier bedarf es einer international abgestimmten, tief greifenden Änderung der gesetzlichen Grundlage.

⁴⁰ Nielsen, Richtlinien für Dokumenten-Akkreditive, 2. Aufl., Art. 20 Rn. 225.

⁴¹ Ramming, TranspR 2002, 193, 194.

Impressum

Schriftenreihe des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht e.V. 1887

- Herausgeber:** Dr. Jan-Thiess Heitmann
- Vorstand:** Dr. Inga Schmidt-Syaßen (Vorsitzende),
Dr. Bernd Kröger (Stellvertretender Vorsitzender)
- Redaktion:** Dr. Jan-Thiess Heitmann
- Anschrift:** Deutscher Verein für Internationales Seerecht e.V.
Esplanade 6
20354 Hamburg
Postfach: 30 55 80
20317 Hamburg
Telefon: 040/35 09 7-219
Telefax: 040/35 09 7-211
E-mail: info@seerecht.de
- Druck:** Storck Verlag
Striepenweg 31, 21147 Hamburg
Tel. 040/797 13 110, Fax 040/797 13 112

SCHRIFTEN DES
DEUTSCHEN VEREINS FÜR INTERNATIONALES SEERECHT

REIHE A: BERICHTE UND VORTRÄGE

- Heft 86 Jenisch, Dr., Uwe
Das UN-Seerechtsübereinkommen tritt in Kraft, 1994
- Heft 87 Erguth, Prof. Dr., Wilfried
Die Zweitregisterentscheidung des Bundesverfassungsgerichts, 1995
- Heft 88 Gruendel, Robert J.
Maritime Arrest and Attachment Procedures in the United States, 1995
- Heft 89 Schmidt, Prof. Dr., Karsten
Die Partenreederei – Stiefkind des Unternehmensrechts?, 1996
- Heft 90 Jacobsson, Måns
Internationales Schadenersatzrecht für Ölverschmutzungsschäden beim Seetransport – Entwicklung in den letzten Jahren und Zukunftsperspektiven, 1998
- Heft 91 100 Jahre
Deutscher Verein für Internationales Seerecht, 1998
- Heft 92 Lagoni, Prof. Dr., Rainer und von Brevern, Hartmut
Folgen des SAIGA-Urteils des Internationalen Seegerichtshofs für die Seeschifffahrt, 2000
- Heft 93 Looks, Dr., Volker
Rechtliche Auswirkungen des ISM Code, 2000
- Heft 94 Remé, Dr., Thomas M.
Deutsche Rechtsprechung zum Seeversicherungsrecht 1988 bis 1999, 2000
- Heft 95 Kraft, Dr., Holger
Mediation – Die bessere Alternative zum streitigen Gerichtsverfahren? 2001
- Heft 96 von Borries, Nina
Neuere englische Rechtsprechung zum Haftungsbeschränkungsübereinkommen 1976, 2002
- Heft 97 Atamer, Dr., Kerim
Ursprung und historischer Normzweck des Schiffsgläubigerrechts, 2003
- Heft 98 Hasche, Dr., Christoph
Neueres Bergungsrecht, 2003
- Heft 99 Looks, Dr., Volker
Der Internationale Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ISPS Code) – Rechtliche Fragestellungen – Die Schifffahrt im Visier des Terrors, 2004
- Heft 100 Nintemann, Thomas
Die Haftung von Freight, Demurrage & Defence (FD&D) – Versicherungen nach deutschem Recht, 2005

REIHE B: DOKUMENTE UND MATERIALIEN

- Heft 14 Reform des Seehandelsrechts, Berichte der drei Arbeitskreise an den Bundesminister der Justiz, Arbeitskreis I, 1985
- Heft 15 Reform des Seehandelsrechts, Berichte der drei Arbeitskreise an den Bundesminister der Justiz, Arbeitskreis II, 1985
- Heft 16 Reform des Seehandelsrechts, Berichte der drei Arbeitskreise an den Bundesminister der Justiz, Arbeitskreis III, 1985
- Heft 17 Die Protokolle von 1984 zum Ölhafungsübereinkommen von 1969 und zum Fondsübereinkommen von 1971 mit einem Beitrag von Dr. R. Ganten, 1986